

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

Ausführung und Betrieb von Erzeugungs- und Anschlussanlagen

Aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist der Netzbetreiber verpflichtet, EEG-Anlagen an sein Netz anzuschließen und den Strom aus diesen Anlagen abzunehmen und zu vergüten.

Der Einspeiser ist gemäß § 10 Abs. 2 EEG dafür verantwortlich, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (Erläuterungen der Hellenstein-Energie-Logistik GmbH zur TAB 2019) und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) entsprechen.

Die dem Anschluss, der Abnahme und Vergütung **mindestens** zu Grunde liegenden technischen und wirtschaftlichen Grundlagen und zwingend einzuhaltenden Bedingungen, sind zu Ihrer Information als Einspeise, nachfolgend ausgeführt.

Generelle Anforderungen, Verantwortung des Einspeisers:

- Die Erzeugungs- und Anschlussanlagen des Einspeisers sind mit Rücksicht auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung so zu gestalten und zu betreiben, dass Störungen in der Versorgung oder in den Anlagen des Netzbetreibers und Dritter ausgeschlossen werden.
- Die Erzeugungs- und Anschlussanlagen sind von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma, deren anlagenspezifische Fachkunde im Einzelfall nachzuweisen ist, zu errichten. Dabei sind die gültigen Bestimmungen und Normen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) nebst den anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu beachten. Für die Erzeugungsanlage und deren Betrieb und Anschluss sind insbesondere die VDE-AR-N 4105 und die „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, herausgegeben von dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW – e.V. in der jeweiligen Fassung einzuhalten.
- Der Einspeiser ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage stets im technisch einwandfreien Zustand zu halten, notwendige Überprüfungen der Erzeugungsanlage regelmäßig durch eine Fachkraft durchführen zu lassen und dies auf Verlangen des Netzbetreibers nachzuweisen.
- Die Inbetriebsetzung der Erzeugungs- und Anschlussanlage ist von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma nach der geltenden technischen Richtlinie des VDE bzw. BDEW's für die entsprechende Spannungsebene durchzuführen und in einem Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren. Eine Kopie des Protokolls ist dem Netzbetreiber auszuhändigen.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, vor Inbetriebnahme oder auch später die Einhaltung der technischen Vorgaben zu prüfen. Aus der Durchführung oder Unterlassung der Prüfung kann keine Haftung des Netzbetreibers für eine Mängelfreiheit der Anlage abgeleitet werden.

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

- Der Einspeiser muss festgestellte Unregelmäßigkeiten an Erzeugungs- und Anschlussanlage einschließlich Messeinrichtung, unverzüglich dem Netzbetreiber melden.
- Der Netzbetreiber kann auch nachträglich Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzes (z.B. durch unzulässige hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerungen, Phasenanschnittsteuerung, Schwingungspaketsteuerung, unzulässig hohen Blindstrom usw.) und gegen Kurzschlussströme verlangen. Kommt der Einspeiser einer berechtigten Aufforderung des Netzbetreibers auf Abänderung seiner Erzeugungs- und Anschlussanlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss des Einspeisers stillzulegen, bis der Einspeiser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Aufforderung stillzulegen, wenn die Stilllegung erforderlich, um
 - o eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
 - o einen Strombezug unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtungen oder ohne Zuordnung zu einem Lieferanten zu verhindern oder
 - o zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser in diesen Fällen den Grund für die Unterbrechung nachträglich mitteilen und diesen zur Abänderung der Erzeugungs- und Anschlussanlage auffordern. Der Netzbetreiber ist erst dann verpflichtet, Erzeugungs- und Anschlussanlage wieder in Betrieb zu nehmen, wenn der Einspeiser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Änderungen, z.B. Erweiterungen oder Erneuerungen von Erzeugungs- und Anschlussanlagen oder auch Erhöhung oder Verminderung der Einspeiseleistung oder Auswechslung von Schutzeinrichtungen sind rechtzeitig schriftlich mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Für Schäden, die dem Einspeiser, dem Netzbetreiber oder auch Dritten durch die Erzeugungs- und Anschlussanlagen des Einspeisers oder deren Betrieb entstehen, haftet der Einspeiser im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dieses Haftungsrisiko ist durch eine Haftpflichtversicherung abzudecken.

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

Unterbrechung des Netzbetriebs

- Der Netzbetrieb kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.
- Der Netzbetreiber kann Störungen im Versorgungsnetz, auf deren Ursache er keinen Einfluss hat (z.B. höhere Gewalt oder Störungen durch Dritte) oder die er durch zumutbare Maßnahmen nicht ausschließen kann, nicht verhindern.
- Der Einspeiser ist verpflichtet, seine Erzeugungs- und Anschlussanlagen für diese Fälle mit entsprechenden Schutzeinrichtungen zu versehen, damit diese im Falle einer Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes keinen Schaden nehmen.
- Bei betriebsbedingten oder sonstigen Unterbrechungen des Betriebs des Versorgungsnetzes oder bei Arbeiten am Versorgungsnetz ist der Einspeiser verpflichtet, für die Spannungslosigkeit der von seiner Stromerzeugungsanlage zum Netz des Netzbetreibers führenden Anschlussleitungen und Anschlussanlagen zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch, wenn durch Einsatz von Notstromaggregaten des Netzbetriebes für die allgemeine Versorgung während notwendiger Arbeiten am Netz aufrechterhalten wird. Der Einspeiser ist verpflichtet, die jeweiligen Bekanntmachungen des Netzbetreibers über Unterbrechungen der Stromversorgung zu beachten.
- Sind Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Anlagen des Einspeisers notwendig, die eine Freischaltung des Netzes erforderlich machen, ist dies mit dem Netzbetreiber abzustimmen und der Netzbetreiber vom Einspeiser hiermit zu beauftragen.

Stromlieferung

- Über den Netzanschluss ist der Strombezug für die Erzeugungsanlage möglich. Jede Erzeugungsanlage benötigt zumindest in geringem Maße Strom.
- Aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der daraus resultierenden Verordnungen darf der Strombezug nicht ermöglicht werden, ohne dass ein entsprechender Stromlieferungsvertrag zwischen dem Einspeiser und einem Händler besteht und dem Netzbetreiber nachgewiesen ist. Weiterhin sind die für den Strombezug erforderlichen Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen.
- Solange der Einspeiser keinen wirksamen Stromlieferungsvertrag für den Strombezug der gegenständlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen hat, oder die entsprechende Anmeldung beim Netzbetreiber durch den Lieferanten oder nicht erfolgt ist oder die für den Strombezug erforderlichen Netzanschlussverträge nicht geschlossen sind, darf der Anschluss der

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

Erzeugungsanlage nicht vorgenommen werden bzw. ist die bestehende Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen.

- Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung < 30 kWp kann aufgrund des geringen Eigenbedarfes auf die Erfassung des Strombezuges verzichtet werden.

Messung

- Zur Unterbringung der Mess- und Steuergeräte stellt der Einspeiser Zählerplätze nach den Vorgaben des Netzbetreibers (technische Anschlussbedingungen) auf seine Kosten bereit und unterhält diese.
- Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen legt der Netzbetreiber fest. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und plombierbar sein.
- Der Einspeiser ist verpflichtet, einem Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtungen, sowie zur Ablesung und ggf. zur Stilllegung erforderlich ist.
- Der Einspeiser hat dafür zu sorgen, dass Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat Verlust, Beschädigung, Auswechslung und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- Der Einbau, Betrieb und Unterhalt der Messeinrichtungen erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Einspeisers durch den Netzbetreiber oder einen fachkundigen Dritten, der die Voraussetzungen eines Messstellenbetreibers nach § 3 des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erfüllt.
- Der Einspeiser kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetz (MessEG) verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Prüfung nicht beim Netzbetreiber oder seinem Messstellenbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet fallen die Kosten der Prüfung dem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Last, andernfalls sind diese vom Einspeiser zu tragen.
- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- bzw. Gutschriftbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten.
- Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber die Menge der bezogenen bzw.

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

- eingespeisten Energie für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitt des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund der vorjährigen Daten durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

Abrechnung

- Bei Beauftragung des Netzbetreibers mit der Messung und Abrechnung, werden für die Vorhaltung und den Betrieb der Messeinrichtungen und für die Erstellung der Abrechnungen die nach den veröffentlichten Preisen bei Netznutzung gültigen Verrechnungspreise berechnet.
- Die Abrechnung erfolgt je nach Anlagenumfang, Art der Messung und Vereinbarung monatlich bzw. jährlich. Bei jährlicher Abrechnung erhält der Einspeiser für die Einspeisung von elektrischer Energie eine monatliche Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- Bei Beauftragung eines Messstellenbetreibers mit der Messung und jährlicher Abrechnung muss die Messeinrichtung einmal jährlich durch den Einspeiser zum Jahresende abgelesen werden. Der Einspeiser muss dem Netzbetreiber die eingespeiste Energie bis zum 10. Januar, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Folgejahres schriftlich in Rechnung stellen. Die Rechnung muss den gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung entsprechen und verständlich und nachvollziehbar sein. Insbesondere sind die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen. Mindestens ersichtlich müssen sein Anfangs- und Endzählerstände, die auf die jeweilige Energieart im Sinne des EEG's entfallende Strommenge und ggf. die aus den jeweiligen Vergütungssatz entfallende Strommenge.

Vergütung der eingespeisten Energie

- Der Netzbetreiber vergütet die erzeugte und an das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie zu den jeweils für die Erzeugungsanlage des Einspeisers geltenden Sätzen des EEG's.
- Der Einspeiser hat alle Voraussetzungen und Nachweise für den Vergütungsanspruch und die Vergütungshöhe dem Netzbetreiber auf seine Kosten nachzuweisen.
- Die Vergütung des eingespeisten Stroms kann nur erfolgen, wenn
 - o die vorstehenden Bedingungen eingehalten wurden,
 - o die Messung entsprechend den eichrechtlichen Bestimmungen erfolgte,

Anforderungen an EEG – Stromerzeugungsanlagen

- die gesetzlichen Vorschriften und Fristen zur Rechnungsstellung eingehalten werden,
- der Nachweis erbracht wird, dass der eingespeiste Strom in den Anwendungsbereich des EEG's fällt,
- bei Photovoltaikanlagen eine Eintragung in das Anlagenregister der Bundesnetzagentur (BNA) erfolgt ist. Eine Kopie der Anmeldung muss dem Netzbetreiber ausgehändigt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Regeln kann es zu Schadensersatzansprüchen des Netzbetreibers oder Dritter führen und den Anspruch auf die Vergütung nach dem EEG gefährden.

Nicht in den Anwendungsbereich des EEG's fallender eingespeister Strom kann nicht vergütet werden.

Wechsel des Einspeisers

- Ein Wechsel der Person des Einspeisers wird vom Netzbetreiber erst nach schriftlicher Übereinstimmung der Bekanntgabe sowohl des bisherigen als auch des neuen Einspeisers berücksichtigt. Die Bekanntgabe muss auch Angaben enthalten über das Datum des Wechsels und die für diesen Zeitpunkt festgestellten Zählerstände. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesbezüglich weitere Auskünfte zu verlangen.

Datenschutz

- Die im Zusammenhang mit der Erzeugungs- und Anschlussanlage erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung verwandt.